

---

# Verbandswasserwerk Bad Langensalza

Hüngelsgasse 13 • 99947 Bad Langensalza

---



Verbandswasserwerk Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza

Herrn Norbert Bugdol  
Vorsitzender Haus & Grund Bad Langensalza e. V.  
Vorsitzender Verbraucherbeirat VWW Bad Langensalza  
Mauergasse 3  
99947 Bad Langensalza

---

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom:  
27.07.2020

Unsere Zeichen:

Bearbeiter:

Datum:  
12. August 2020

## Neues Preismodell ab 01. Januar 2020 Ihr Schreiben vom 27. Juli 2020 des Haus & Grund Bad Langensalza e.V. und des Verbraucherbeirates Verbandswasserwerk Bad Langensalza

Sehr geehrter Herr Bugdol,

Ihr Schreiben vom 27. Juli 2020 als Vorsitzender des Haus & Grund Bad Langensalza e. V. und Vorsitzender des Verbraucherbeirates Verbandswasserwerk Bad Langensalza ist bei mir eingegangen.

Ihre Vorbringungen richten sich vorrangig gegen das neue Preismodell, welches wir zum 01.01.2020 eingeführt haben. Hierzu möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Neben den 3 konkreten Fragen werfen Sie uns erhebliche, scheinbar bedeutsame Sachverhalte vor, die wir so nicht unkommentiert lassen können. Deshalb beantworten wir Ihr Schreiben insgesamt unter Bezug auf die Fragestellungen.

Sie verweisen darauf, dass der Verbraucherbeirat bei der Inkraftsetzung der neuen Trinkwasser(gebühren)preise übergangen worden sei. Hier ist klarzustellen, was der Gesetzgeber bei der Einführung der Verbraucherbeiräte wollte.

Umgesetzt werden sollte das ThürKAG § 13 – Informationspflichten – ich zitiere: *„Sobald die Gemeinden und Landkreise entschieden haben, eine Maßnahme im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, für die Beiträge erhoben werden sollen, teilen sie dies unverzüglich den Personen, die als Beitragspflichtige voraussichtlich in Betracht kommen, in geeigneter Form mit und weisen darauf hin, dass diese mit der Zahlung von Beiträgen zu rechnen haben. Zugleich sind die Beitragspflichtigen darauf hinzuweisen, dass sie in die Satzung sowie in die Planungsunterlagen, die den Ausschreibungen zugrunde gelegt werden sollen, Einblick nehmen und während der Zeit der Einsichtnahme Anregungen vorbringen können.*

*Vor Ausführung einer Maßnahme nach Satz 1 sollen Gemeinden und Landkreise im Rahmen einer gesonderten, für die Betroffenen öffentlichen Veranstaltung über das Vorhaben unter Einbeziehung hierzu ergangener Anregungen unterrichten. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die erstmalige Erhebung von Benutzungsgebühren. Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen sind berechtigt, die Kosten- und Aufwandsrechnung einzusehen.“*

Wie Sie dem Wortlaut entnehmen können, handelt es sich hier um **Gebühren und Beiträge**. Dies sind öffentliche Abgaben.

Wie Sie wissen, erhebt der Trinkwasserzweckverband „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ seit 2005 privatrechtliche Entgelte gem. seiner Rumpfsatzung § 1 Abs. 3. Die Trinkwasserversorgung und der Anschluss an die öffentliche Trinkwasser-versorgungseinrichtung und die Wasserlieferung erfolgen nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser § 1 Abs. 2. Demgemäß werden auch keine Beiträge und Gebühren mehr erhoben, für die § 13 ThürKAG zutrifft. Die Mitwirkung des Verbraucherbeirates beschränkt sich hiernach nur auf die Kenntnisnahme und Beratung - jedoch ohne Folgen für die Umsetzung und Inkraftsetzung.

Bitte verstehen Sie meine klarstellenden Worte nicht falsch. Aber an dieser Stelle ist Ihr Ansatz nicht korrekt. Das Verfahren ist ähnlich wie bei anderen Versorgern, die eine privatrechtliche Struktur haben, Stadtwerke z. B., die ebenfalls jedoch jährlich neue Preise festlegen – ganz ohne Verbraucherbeirat.

Die von Ihnen aufgezählten Punkte bezüglich der Abschlüsse der Geschäftsjahre des Verbandswasserwerkes mit Gewinn zeigt einmal mehr, dass wir an dieser Stelle einen stabilen Zweckverband aufgebaut haben, der vollumfänglich seiner Versorgungsaufgabe gerecht wird, die vorgegebenen Trinkwasserparameter einhält und durch die stabile Arbeit auch in der Lage war, die Trinkwasserentgelte für den letzten 4-Jahreszeitraum pro Kubikmeter um 20 Cent senken konnte. Dies erleben wir in der heutigen Zeit viel zu selten.

Die Entscheidung des Zweckverbandes, an die Mitgliedsgemeinden zur ordnungsgemäßen Erfüllung deren gesetzlicher Verpflichtung bei der Nutzung der öffentlichen Wasserversorgung im Interesse des öffentlichen Wohls Brände zu löschen, ist durchweg auf Zustimmung gefallen. Hierdurch kann in erheblichem Maße die Gefahr der Verunreinigung des Trinkwassers bei Feuerwehreinsätzen ausgeschlossen werden. Davon haben alle Verbraucher und Grundstückseigentümer des Zweckverbandes ihren Nutzen und der öffentliche Schaden durch Versorgungsbeschränkungen wegen Trinkwasserunreinigung ist weitestgehend minimiert. Deshalb ist dieser Betrag gut investiert (Frage 3).

Nun einige Klarstellungen zu der von Ihnen angesprochenen, den Bürgern zugemuteten Erhöhung des Trinkwasserpreises ab 01.0.2020:

Diese aktuelle Preiserhöhung um netto 14 Cent je m<sup>3</sup> liegt noch um 6 Cent (netto) unter dem Preis, der bis 2015 galt. Das heißt, wir haben somit ab 2016 für 8 Jahre, jeweils 4 Jahre – 2016 bis 2019 und 2020 bis 2023 – eine Preissenkung erreicht. Zudem werden wir, sofern der Fernwasseranschluss wie bisher geplant auch zu Beginn 2022 erreicht wird, mit diesem geringen Preis auch schon 2 Jahre lang unsere Bürger mit weichem Fernwasser versorgen können. Darin ist der Fernwasserkaufpreis für zwei Jahre mit etwa 2 Mio€ einkalkuliert. Dies sollte auch von Ihnen als Verbraucherbeiratssvorsitzender wertgeschätzt und nicht heruntergespielt werden (Frage 1).

Bezüglich der von Ihnen kritisierten fehlenden Umlagenerhebung bei unseren Mitgliedsgemeinden muss ich Ihnen klar entgegenhalten, dass wir der Werkleitung und allen Beteiligten in den Zweckverbänden für ihre äußerst solide Arbeit danken. Die Städte und Gemeinden der Zweckverbände sind ohnehin finanziell nicht so aufgestellt, dass ihnen eine Umlagezahlung leichtfallen würde. Im Gegenteil – so können auch noch freiwillige Leistungen der Kommunen ihren Bürgern gegenüber teilweise erbracht werden.

Zu Frage 2:

Bekräftigen möchte ich Ihre Feststellungen hinsichtlich der Änderung der Entgelterhebung zur Abdeckung der fixen Kosten, nämlich des Grundpreises. Dieser hat sich für den Bürger im Einfamilienhaus mit vorher 12,70 €/Monat netto für den kleinsten Zähler und bis 100 m<sup>3</sup>/a nicht geändert (Durchschnittsverbrauch 3 Personenhaushalt 90 m<sup>3</sup>). Dieser setzt sich jetzt lediglich aus dem Basispreis 3,00 €/Monat (netto) zzgl. Bereitstellungspreis 9,70 €/Monat (netto) – somit 12,70 €/Monat zusammen. Die Wortgebung war nach vielen Jahren angepasst worden, weil die Kunden den Grundpreis immer gleichgesetzt haben mit einer Zählergebühr/-preis. Dies ist nicht korrekt. Mit den neuen Bezeichnungen soll auch die tatsächliche Leistung Basis - Abrechnung und Bereitstellung – für die Vorhaltung des Trinkwassers an 365 Tagen im Jahr, 24 Stunden am Tag in ausreichender Menge und Güte entsprechend in verständlichen Begriffen dokumentiert werden und gleichzeitig mehr Verständnis bei den Abnehmern hervorrufen.

Mit Ihrer Feststellung, dass Geringverbraucher mindestens so viel zahlen wie bisher, haben Sie recht – dies war auch so gewollt!

Ihre Ausführungen:

„... eine nicht geringe Anzahl von Verbrauchern aber bis zu 500 € mehr an Grundgebühr in Rechnung gestellt bekommen ...“. Auch dies war gewollt, weil diese Kunden ja auch tatsächlich eine höhere Trinkwasserbereitstellung/-Vorhaltung vom Verbandswasserwerk erwarten und auch erhalten. Dies sind insbesondere die Mehrfamilienhauseigentümer.

Die in den letzten Jahren auf Veranlassung der Grundstückseigentümer umfangreichen Rückbauten von größeren Trinkwasserzählern in Mehrfamilienhäusern hat zu einer Mehrbelastung des Leistungspreises bei den Einfamilienhäusern geführt. Dies kann doch nicht von Haus & Grund gewollt sein. Durch das neue Preismodell verteilt sich der Basis- und Bereitstellungspreis für ein Mehrfamilienhaus auf die Anzahl der Wohnungen, wodurch auch hier wieder eine gerechtere Verteilung auf die einzelnen Verbraucher, Miet- oder Eigentumswohnung durch Umlegung erreicht werden kann, was im Endeffekt wohl pro Wohnung noch immer weit unter dem Basis- und Bereitstellungspreis für ein Einfamilienhaus liegt.

Wir meinen, dies ist angemessen!

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Verbandswasserwerk Bad Langensalza



Matthias Reinz  
Verbandsvorsitzender